

Amtsblatt Chemnitz

Feste S.2-4

Bildimpressionen vom Bürgerfest »Herzschlag« und vom »Festival der Meinungsverschiedenheit«.

Stadtentwicklung S.5

Eine Projektmesse im Tietz informiert über nachhaltige soziale Stadtentwicklung.

Denkmaltag 2019 S.7

Das Programm zum »Tag des offenen Denkmals« findet man im Innenteil dieser Ausgabe.

Kultur S.8

Sechs neue Kultur-KRACH-Macher hat Chemnitz. Eine Jury ermittelte sie kürzlich.

Zukunft S.9

»Chemnitz 2040« – Auf zur zweiten Runde! Mehr über die »Chemnitz-Strategie«.

Konzert zum Spielzeitauftakt

Ihre Stimme zählt!



Alle Plätze beim Open-Air-Konzert 2018 waren besetzt. Auch in diesem Jahr beginnt die Opern- und Konzertsaison der Theater Chemnitz wieder unterm Sternenzelt.
Archivfoto: Nasser Hashemi/Theater Chemnitz

Open-Air-Konzert auf dem Theaterplatz

Die neue Spielzeit wird am 31. August 2019, 19 Uhr mit einem Open-Air-Konzert auf dem Theaterplatz eröffnet. Moderiert von Generalintendant Christoph Dittrich, warten unter der Leitung von Kapellmeister Jakob Brenner und dem neuen 1. Kapellmeister Diego Martin-Etxebarria Solisten, Chor und Robert-Schumann-

Philharmonie mit Highlights aus dem Repertoire der neuen Saison sowie weiteren beliebten Titeln aus Oper, Operette und Musical auf.

Beim Konzert gibt es Gelegenheit, neben bekannten Solisten auch neue Ensemblemitglieder zu erleben. Neu zum festen Opernensemble gehören die Sopranistinnen Marie Hänsel und Tatiana Larina. Beide standen schon als Gäste auf der Chemnitzer Opernbühne: Marie Hänsel u. a. als Eliza, Adele, Papagena sowie Amanda, Ama-

lia und Amira in der Operette »Der Teufel auf Erden«. Sie wird im Konzert einen Ausschnitt aus der Kinderoper »Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt« präsentieren. Tatiana Larina war in Chemnitz als Ophelia in »Hamlet« und als Rosalinde in der »Fledermaus« erfolgreich und ist nun mit der Arie der Micaëla zu erleben. Zu den beiden Damen gesellt sich neu im Festengagement der Tenor James Edgar Knight. Im Duett »Vivat Bacchus« aus Mozarts »Die Entführung aus dem Serail« will er versuchen, Magnus Piontek von

den Vorzügen des Weines zu überzeugen. Der Bass Magnus Piontek hat sich ebenso wie die Mezzosopranistin Sophia Maeno, die Tenöre Cosmin Ifrim und Siyabonga Maqungo sowie der Bariton Andreas Beinhauer mit zahlreichen Rollen einen festen Platz in den Herzen des Chemnitzer Publikums erobert.

Karten zum Preis von 10 Euro sind unter ☎ 4000 430 erhältlich.
www.theater-chemnitz.de

Rund 3,3 Millionen Wählerinnen und Wähler sind am 1. September 2019 aufgerufen, die Abgeordneten für den 7. Sächsischen Landtag zu wählen. Zugelassen hat der Landeswahlausschuss Landeslisten von 19 Parteien. In den drei Chemnitzer Wahlkreisen wurden außerdem jeweils 8 bzw. 9 Wahlkreisbewerber zugelassen. Wählen zu gehen ist ein Grundrecht in unserer freien und demokratischen Gesellschaft. »Freie Wahlen« schallte es 1989 durch die Straßen unserer Stadt. Die Wahl haben, nicht nur zustimmen, sondern mitbestimmen können, dafür haben damals viele Menschen etwas riskiert. Bei der Wahl des Sächsischen Landtages 2014 gab es mit nur 49,1 Prozent eine geringe Beteiligung: Nicht einmal jeder zweite Sachse gab seine Stimme ab! Es gibt viele Gründe, sein Wahlrecht wahrzunehmen und am Sonntag das Wahllokal aufzusuchen oder die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch zu nehmen. Ihre Stimme ist wichtig!

Es ist ein oft wiederholter Satz: »Demokratie lebt vom Mitmachen«. Viele Bürgerinnen und Bürger leben dies, indem sie sich einbringen: in ihrer Nachbarschaft, im Verein, in der Schule, der Kita – oftmals ehrenamtlich. Denn auch das Kümern, das Interesse an dem, was uns umgibt und unseren Alltag bestimmt ist eine Form der Demokratie. Damit Sie als Bürgerin, als Bürger aber diese Verantwortung wahrnehmen können, braucht es auch den Gang zur Wahl. Denn die Auseinandersetzung mit Politik, mit den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, ist Teil unseres demokratischen Gemeinwesens. Oder kurz: Ohne Kreuz keine Demokratie. Ihre Stimme hat also Einfluss – nutzen Sie sie, gehen Sie zur Wahl!

Barbara Ludwig
Chemnitzer Oberbürgermeisterin

Starker Chemnitzer »Herzschlag«



Chemnitzer Bürger organisierten das »Herzschlag«-Bürgerfest. 67.000 Menschen besuchten das Fest, das von Freitag bis Sonntag stattfand. Diese und weitere Veranstaltungen – darunter ein Diskussionsnachmittag im Stadthallenpark – sendet Chemnitz als Antwort auf die Ereignisse im Vorjahr in die Welt. – **Seiten 213 | 4** Foto (li.): Sebastian Thieswald | Foto (re.): Kristin Schmidt



Zum dreitägigen Bürgerfest wurde auf zehn Bühnen und an weiteren Plätzen von Künstlern, Schaustellern und Vereinen ein buntes Programm geboten.

Foto: Sebastian Thieswald



Prinzen-Sänger Sebastian Krumbiegel begeisterte mit seinem Programm. Er engagiert sich für Demokratie und gegen Rechtsextremismus. Foto: Toni Söll

Ein Fest von Bürgern für Bürger

67.000 Menschen haben von Freitag bis Sonntag das Bürgerfest »Herzschlag« in Chemnitz besucht. Das haben die Veranstalter mitgeteilt.

»Es ist unglaublich gewesen, welchen Zuspruch wir bekommen haben und wie sich Chemnitzer für Chemnitz eingesetzt haben. Die Organisatoren des Bürgerfestes sind sehr zufrieden«, so Sebastian Thieswald. Der Sprecher und das Organisationsteam des »Herzschlag«-Bürgerfestes zeigten sich sehr begeistert über den Zuspruch der

Chemnitzer. 50 Ehrenamtliche hatten die Organisation unterstützt. Laut Sebastian Thieswald hatten Bürger 56.000 Euro gespendet und unzählige Sachspenden beigesteuert. Für die Vorbereitungen des Festwochenendes hatte das Team rund 2,5 Monate Zeit. Während des Bürgerfestes spielten auf zehn Bühnen und 13 Plätzen mehr als 100 Bands und 40 DJs. Am Sonnabend begeisterte Prinzen-Sänger Sebastian Krumbiegel die Besucher mit seinem Soloprogramm. Der 53-Jährige engagiert sich seit

Jahren bei Veranstaltungen und Organisationen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus. Krumbiegel setzt gerade mit seinem neuen Song über Demokratie ein Zeichen. Die Chemnitzer Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig bezeichnete das Bürgerfest und weitere Veranstaltungen als »die stärkste Antwort« auf die Ereignisse vor einem Jahr. Sie sei dankbar dafür, dass so viele Chemnitzer Bürger, Gastronomen und Veranstalter die Stadt mit in ihre Hände genommen hätten. ■



Was am Wochenende geboten wurde, lockte viele Menschen in die Innenstadt. Es fanden Konzerte statt. Während des Bürgerfestes spielten auf zehn Bühnen an 13 Plätzen mehr als 100 Bands und 40 DJs. Foto: Toni Söll



Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig bezeichnete das Bürgerfest als »die stärkste Antwort« auf die Ereignisse vor einem Jahr. Foto: Igor Pastierovic



Am lebhaften Austausch beteiligte sich ebenfalls die Chemnitzer Oberbürgermeisterin.
Foto: Igor Pastierovic

Zuhören und Diskutieren, das war Anliegen des »Festivals der Meinungsverschiedenheit«. Alle Beteiligten konnten ihre Meinungen und Wünsche schriftlich auf Papier-Wolken – die im Park aufgehängt wurden – festhalten. Die Debatte findet zudem Eingang in die »Chemnitz-Strategie«.
Foto: Igor Pastierovic



Ihre Gedanken, Meinungen, Wünsche und Anregungen dokumentierten die Menschen in einem »Meinungs-Wolken-Himmel«.
Foto: Kristin Schmidt



Auch Toleranz, ein friedliches Miteinander und die Suche nach Möglichkeiten, Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammenzubringen, wurden in den Gesprächen zur Sprache gebracht.
Foto: Igor Pastierovic

Lebhafter Dialog kam in Gang

150 Teilnehmer und zahlreiche Zuschauer beim ersten »Festival der Meinungsverschiedenheit«: Im Stadthallenpark diskutierten am vergangenen Samstag 150 Chemnitzerinnen und Chemnitzer unter dem Motto »Sehe ich anders«. Sie tauschten sich zu Themen aus, die sie derzeit in Chemnitz bewegen. Die Ergebnisse fließen in die »Chemnitz-Strategie« ein.

Am lebhaften Austausch beteiligte sich auch die Chemnitzer Oberbürgermeisterin. Die Menschen an den 30 Tischen hörten einander konzentriert zu. Dabei entstanden intensive, auch kontroverse Gespräche, die in einer anhaltend positiven Gesprächskultur und angenehmen Atmosphäre verliefen. Ziel der Veranstaltung, Men-

schen unterschiedlicher Meinungen, Ansichten und Herkunft für einen ehrlichen Austausch zusammenzubringen, erwies sich als zentrales Schlüsselthema der Diskussionen, weshalb die Möglichkeit des Austauschs positiv von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angenommen wurde. Nach zwei Gesprächsdurchläufen à 45 Minuten zeichnete sich ab, dass ein respektvoller und offener Austausch der Wunsch vieler Chemnitzer ist, der in Zukunft die Chemnitzer Stadtentwicklung prägen soll. Auch Toleranz, ein friedliches Miteinander und die Suche nach Möglichkeiten, Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft zusammenzubringen, wurden mehrmals in den Gesprächen zur Sprache

gebracht. Alle Beteiligten konnten ihre Meinungen und Wünsche schriftlich auf Papier-Wolken festhalten, die im Park aufgehängt wurden. Die Gespräche an den einzelnen Tischen dokumentierten Tischmoderatoren in Form von Dialogprotokollen. Diese werden im Nachgang durch die Professur Allgemeine und Biopsychologie an der TU Chemnitz wissenschaftlich ausgewertet. Die Ergebnisse der daraus entstehenden studentischen Abschlussarbeit werden voraussichtlich Ende 2019 veröffentlicht. Das Ziel ist darüber hinaus, alle Erkenntnisse des Nachmittages in die Weiterentwicklung der »Chemnitz-Strategie« – dem gesamtstädtischen Leitbild der Stadt – einfließen zu lassen. ■

Ein Fest von Bürgern für Bürger



Lebhaft, bunt, fröhlich, ausgelassen: So ging es beim dreitägigen »Herzschlag«-Bürgerfest in Chemnitz zu. Andrang gab es unter anderem auf dem Hartmannplatz, wo Schausteller ihre Fahrgeschäfte platziert hatten. So mancher Besucher streifte sich ein »Herzschlag«-Shirt über – wohl auch, um sich sichtbar mit der Stadt und mit dem Anliegen des Festes zu identifizieren: Friedfertigkeit, Demokratie und Weltoffenheit. An vielen Orten der Innenstadt gab es Angebote, auch fand vor Hunderten Fans am Karl-Marx-Monument ein Konzert der Reihe »Am Kopp« mit der Rockband »Donots« statt. Weitere Künstler traten auf.

Foto: Igor Pastierovic



Foto: Sebastian Thieswald



Foto: Igor Pastierovic



Foto: Igor Pastierovic



Foto: Sebastian Thieswald



Foto: Sebastian Thieswald

Erzieher, Hausmeister, Feuerwehrleute, Gärtner starten im Kulturhauptstadt-Trikot

Wenn am 4. September 2019 der Startschuss für den 14. WIC Firmenlauf in Chemnitz fällt, sind auch 308 Stadtangestellte dabei. 173 Frauen und 135 Männer gehen – kurz bevor die Stadt Chemnitz im September ihr bidbook zur Bewerbung einreicht – als Kulturhauptstadt-Botschafter ins Rennen.

Schließlich sind beim WIC Firmenlauf die Teams nicht nur im sportlichen Wettstreit. Sie laufen in kreativen Outfits, um so den maximalen Werbeeffect und die größte Aufmerksamkeit für ihr Unternehmen, für ihre Einrichtung zu erreichen. Diesen Effekt macht sich das Stadt-Team ebenfalls zunutze. Verwaltungsangestellte, Beamte, Bürgermeister wie auch 22 Azubis streifen sich 2019 Trikots mit einer besonderen Botschaft über: Sie alle werben für Chemnitz, das



2025 »Kulturhauptstadt Europas« sein möchte. Zum offiziellen Kulturhauptstadt-Logo gesellt sich der Schriftzug »Wir haben das Zeug dazu«. Die Startgebühren für ihre Angestellten trägt die Stadtverwaltung innerhalb des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Bürgermeister Sven Schulze: »Wir freuen uns, dass so viele unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Laufschuhe schnüren. So tragen wir dazu bei, dass Chemnitz läuft.« 2016 gingen für die Stadtverwaltung Chemnitz 204 Männer und Frauen an den Start, 2017 waren es 248 Läuferinnen und Läufer und ein Jahr später 292 Teilnehmer und Teilnehmerinnen. ■ Stadtangestellte, vom Gebäudemanagement und vom Hochbau, präsentieren ihre Laufshirts vor dem Rathaus. Foto: Anne Gottschalk

Vereinsdialog

Am 28. August 2019 fand der zweite Vereinsdialog der Stadt statt. Dazu hatte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig Vereine ins soziokulturelle Zentrum Kraftwerk eingeladen. Über 200 Teilnehmer nutzten den Termin zur Diskussion und Vernetzung untereinander.

Es präsentierten sich auch sieben Bürgerplattformen. Zudem gab es einen Ansprechpartner für Neugründungsinteressenten für das Stadtgebiet Süd-Ost. Die Vereinsvertreter sprachen über ihre Anliegen mit der Oberbürgermeisterin, auch gab es Informationen und Anmeldemöglichkeiten für die in Kürze startende Vereinsdatenbank, zur Kulturhauptstadtbewerbung, zur Jugendbeteiligung, zu Europaarbeit und Städtepartnerschaften sowie die Beteiligung Chemnitz Inklusiv 2030. Gelegenheit zum Austausch hatten die Vereinsvertreter gleichfalls untereinander. Sie äußerten den Wunsch nach Fortführung dieses Dialogformates. ■

Gemeinsam stark im Quartier

Nachhaltige soziale Stadtentwicklung in Chemnitz – Projektmesse am 6. September 2019

Die Förderung der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung ist ein Schwerpunkt der Europäischen Union in der aktuellen Förderperiode bis 2020. Der Stadt Chemnitz stehen insgesamt 3,3 Millionen Euro Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaates Sachsen für die Förderung von 22 Stadtteilverhaben in den Fördergebieten »ESF-Chemnitz Innenstadt« und »ESF-Chemnitz Süd« zur Verfügung.

Viele Projektideen werden seit 2016

in den Stadtteilen durch Stadtteilakteure wie Vereine und Verbände und die Stadt nach dem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept der Stadt Chemnitz umgesetzt. Sowohl die Inhalte und Ausrichtungen der Projekte als auch die Zielgruppen und Akteure sind vielfältig. Das bunte Spektrum an Vorhaben reicht von kreativen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche über freiwillige Bildungs- und Beschäftigungsprojekte bis hin zu konkreten Beratungs- und Hilfsangeboten für Erwachsene in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden Umweltthemen genauso vermittelt wie Fachwissen aus der Paläontologie (»Versteinerter Wald«) oder wohnortnahe Hilfesysteme für Menschen in Problemlagen. Informationen zum integrierten Handlungskonzept, zu den Fördergebieten

und Projekten stehen bereit unter www.chemnitz.de/esf Wer sich genauer für die Angebote in den ESF-Projekten interessiert, ist herzlich eingeladen zur Projektmesse am 6. September 2019 in der Zeit von 14 bis 17 Uhr im und um das Tietz.

Die Besucher erwartet eine Vielfalt von Aktionsständen. Kinder können sich z.B. eine Hütte bauen, an einem Stadtmodell mitwirken, mit Pinsel und Farbe kreativ werden, mit Naturmaterialien basteln oder nach Fossilien graben. Aber auch Aktionen für Erwachsene laden zum Mitmachen ein. An Informationsständen können die Besucher mit Projektverantwortlichen ins Gespräch kommen oder Informationen zu konkreten Hilfebedarfen einholen. ■



»Chemnitz inklusiv 2030«

Die Stadt erstellt mit Akteuren und Netzwerkpartnern den Teilhabeplan »Chemnitz – Inklusiv 2030«. Wie Teilhabe gelingen kann, darüber wird in einer Aktionswoche vom 9. bis 13. September 2019 diskutiert. Jeweils zwischen 17 und 20 Uhr gibt es die Möglichkeit, bei Workshops zu den sechs Handlungsfeldern des Teilhabeplans zu sprechen. Eine wachsende Ausstellung dokumentiert die Ergebnisse der Diskussionen und kann während der Öffnungszeiten des Kreativ Cafés, am Rosenhof 14, besichtigt und weiter kommentiert werden. Wie kann die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Chemnitz weiter verbessert werden? Welche Ansätze tragen dazu bei, Barrieren abzubauen? Welche Maßnahmen wurden bisher erarbeitet? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Aktionswoche.

Dabei will die Stadt den Teilhabeplan vorstellen und mit den Bürgern in Workshops zu sechs Handlungsfeldern Vision, Ziele und Maßnahmen diskutieren. Die Chemnitzer können Maßnahmen bewerten, ergänzen und kommentieren und sich Workshops anschauen:

Montag, den 9.9.19

17-20 Uhr
Workshop 1 Bildung oder
Workshop 2 Kultur, Sport und Freizeit

Dienstag, den 10.9.19

17-20 Uhr
Workshop 3 Arbeit oder Workshop 4 Mobilität

Mittwoch, den 11.9.19

17-20 Uhr
Workshop 5 Gesundheit und Pflege oder Workshop 6 Wohnen
Donnerstag, den 12.9.19
18.30 – 20 Uhr
Podiumsdiskussion
»Inklusiv Wohnen und Arbeiten im Quartier«

Freitag, den 13.9.19

Ausstellung der Workshop-Ergebnisse
Eingeladen sind Menschen mit und ohne Behinderung, Politiker und Politikerinnen und Vertreter der Stadtverwaltung ebenso wie Akteure der Stadtgesellschaft, die sich für die Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen engagieren. Die Veranstaltungen sind

kostenfrei.

Ablauf der Veranstaltung von Montag bis Mittwoch

17 Uhr | Begrüßung durch Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz

17.15 Uhr | Einführung in den Teilhabe-Plan

17.30 Uhr | Vorstellung der Workshopthemen
anschließend Arbeitsphase: Diskussion in parallelen Workshops

19 Uhr | Reflexion der Ergebnisse

19.30 Uhr | Zusammenfassung und Ausblick, Ende der Veranstaltung
Anmeldung / Kontakt / weitere Informationen

Um Anmeldung per E-Mail an: teilhabeplan@stadt-chemnitz.de wird gebeten. Dabei sollte das gewünschte Workshop-Thema genannt werden. Auch sollten Sie mitteilen, wenn Sie Assistenzbedarf während der Veranstaltung benötigen. Fragen beantwortet das Team Teilhabe-Plan auch unter ☎ 0371 488 1552.

Der Veranstaltungsort

Das Kreativcafé »All In« befindet sich am Rosenhof 14. Die Anreise mit dem ÖPNV, Rad oder zu Fuß wird empfohlen. Die nächstgelegene Haltestelle ist die Zentralhaltestelle. Der Fußweg beträgt fünf Minuten. Das Café befindet sich im Erdgeschoss. Der Zugang ist barrierefrei möglich. Es gibt rollstuhlgerechte Toiletten. ■ www.chemnitz.de/teilhabeplan



Die Stadt sucht wieder junge Umweltschützer, die besonders engagiert sind. Diese können sich mit ihren Projekten um den Chemnitzer Umweltpreis 2020 bewerben. Im Vorjahr haben u.a. Erzieherin Susann Raschke und die Kinder vom Kinderhaus »Leonardo« Jolien, Luna, Maxim und Emil mit ihrem Projekt Kräuterblume gewonnen. Archivfoto: Kristin Schmidt

Junge Umweltschützer gesucht

Zukunft gestalten, lernen und gewinnen

Chemnitzer Kinder und Jugendliche schützen ihre Umwelt. Jährlich zeichnet die Stadt Mädchen und Jungen mit Herz für die Natur mit dem Chemnitzer Umweltpreis aus. Seit 28 Jahren gibt es diesen Preis schon. Über 750 Projekte von Einzelnen, Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften und Vereinen sind eingereicht und insgesamt 75.000 Euro Preisgelder vergeben worden. Für den Umweltpreis 2020 wurde vor wenigen Tagen der Startschuss gegeben. Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Jugendeinrichtungen erhielten die Ausschreibung inzwischen per Post. Nicht nur die Jugend kann sich um den Umweltpreis bewerben. Jeder kann sein Projekt bis zum 15. April 2020 direkt beim Umweltamt im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 einreichen.

Mit verschiedensten Projekten setzten sich bislang 5.000 Teilnehmer mit Themen des Umweltschutzes auseinander. »Dabei wurden sie ihrem Anspruch in hoher Qualität gerecht«, urteilt das Umweltamt. Erzieher und Erzieherinnen in Kindertagesstätten führten Mädchen und Jungen beispielsweise an Themen wie Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung oder den Schutz von Flora und

Fauna heran. Oft widmeten sich die Projekte dem Umfeld der Schulkinder, so beispielsweise dem Lärmschutz in Schulen oder sie gingen Fragen zum Strahlenschutz beim Telefonieren mit dem Handy nach. Auch Baumpatenschaften wurden übernommen und als Umweltpreis-Projekte eingereicht. Ebenso wandten sich Schüler Anwendungsformen von Solar-energie und Elektromobilität zu. Wieder andere nutzten Elektronik zur Bestandserhebung von Tieren in einem bestimmten Habitat.

Selbst Untersuchungen von bedrohten Arten waren Gegenstand von Umweltpreisprojekten wie auch Untersuchungen zum Erhalt von Regenwäldern nebst deren Artenreichtum. Allen Teilnehmern und Projektbetreuern, darunter Lehrer, Erzieher, Leiter von Arbeitsgemeinschaften und nicht zuletzt den Eltern dankt die Stadt für ihr Umweltengagement.

»Erfreulich, dass in vielen Fällen durch das Verbinden von Bildungsarbeit, die auf Umweltschutzthemen orientierte Gestaltung von Bildungs- und Lehrplänen erhebliche Synergieeffekte zu erreichen sind. Hier waren oft bedeutende Aufgaben mit der Teilnahme am Wettbewerb um den

Umweltpreis der Stadt Chemnitz verbunden. Nicht zuletzt deshalb steht der Umweltpreis in den vergangenen Jahren unter dem Motto 'Zukunft gestalten', sagt Andreas Rössel vom Umweltamt. Letzteres möchte mit dem Umweltpreis allen Beteiligten für ihre Motivation zum Umweltschutz, Anerkennung und Wertschätzung ausdrücken. Die Preisverleihung findet jährlich im Juni zum Weltumwelttag statt.

Stets wählt die Stadt für die Auszeichnung besondere Orte, um die Leistungen der Wettbewerbsteilnehmer zu würdigen.

Als wichtigen Auftrag versteht es das Umweltamt, Kindern und Jugendlichen Verständnis, Respekt und Gestaltungswillen für die Umwelt zu vermitteln. Seine Themen der Wettbewerbsprojekte kann jeder nach eigenen Interessen und Kenntnissen wählen. Eine Jury bewertet die eingereichten Arbeiten und ermittelt die Preämierungswürdigsten. Doch geht es nicht vorrangig ums Gewinnen. Schließlich nutzt Umweltschutz jedem Einzelnen wie auch der Gesellschaft.

Wer kann mitmachen? Und wie geht das?

Die Ausschreibungsunterlagen des

Wettbewerbes um den Umweltpreis 2020 sind bei Schulen, Kitas sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen eingegangen.

Wer sich am Wettbewerb beteiligen möchte, aber noch kein Thema gefunden hat, dem gibt das Umweltamt hier einige Anregungen für mögliche Projekte:

Wasser

- Sparsames Verwenden von Wasser
- Abwasserbelastungen verringern und vermeiden
- Wiederverwendung von Abwasser und Regenwasser
- Bachpatenschaften

Abfall

- Abfallvermeidung
- Wiederverwendung von Abfall (Verlängerung von Stoffkreisläufen)
- Recycling von Reststoffen (Verpackungen usw.)

Naturschutz

- Schaffen von Lebensräumen für Kleinlebewesen
- Reinhalten von Umwelt und Natur
- Artenschutzmaßnahmen im Umfeld von Kitas und Schulen
- Erhalt und Verwendung alter Pflanzenarten (Obstbäume, Kräuter, Getreide) im Schulgarten
- Amphibienschutz
- Umgang mit Neophyten
- Nützlinge im Schulgarten
- Aufwertung von Gärten durch Nist- und Überwinterungshilfen für

besonders geschützte Arten

Immissionsschutz

- Lärmschutz
- Vermeiden von Luftschadstoffen

Klimaschutz

- effektive Energieverwendung
- Nutzung alternativer Energien (Solar, Biomasse, Wasser, Wind, Erdwärme)
- Vermeiden von Klimabelastungen
- Ökologische Verkehrsmodelle (e-Mobilität, Solar, Fahrrad, Sharing-Modelle)

Bodenschutz

- Boden als Lebensgrundlage erhalten
- Böden schonend nutzen
- Bodenversiegelungen verringern bzw. rückgängig machen

Nachhaltigkeit

- Minimierung des Ressourcenverbrauchs
- Langlebigkeit von Produkten
- Ressourcenbilanzen

Die Bewerbungsfrist für den Chemnitzer Umweltpreis 2020 endet am 15. April 2020. Informationen gibt es unter www.chemnitz.de/umweltpreis Für Fragen stehen Mitarbeiter im Umweltamt zur Verfügung.

Kontakt: Umweltamt der Stadt Chemnitz, ☎ 0371/488- 3601 und 3649, Email: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Denkmaltag in Chemnitz

Der bundesweite Tag des offenen Denkmals findet am 8. September 2019 unter dem Motto »Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur« statt. Damit wird der Bogen zum Jubiläumsjahr »100 Jahre Bauhaus« geschlagen. Auch in unserer Stadt finden sich herausragende Bauten der Neuen Sachlichkeit, geprägt vom Einfluss des Bauhauses. Aber Umbrüche in der Architektur gab es nicht nur zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In jeder Epoche oder Gesellschaft wurden Vorstellungen geändert, der technische Fortschritt brachte immer neue Ideen und praktische Umsetzungen. Die Chemnitzer Denkmallandschaft hat viele Zeitzeugen vergangener gesellschaftlicher, kultureller und politischer Epochen, die am Tag des offenen Denkmals entdeckt werden können.

Beschreibung der am Denkmaltag in der Stadt Chemnitz geöffneten Kulturdenkmäler:

Straßenbahndepot Kappel, Zwickauer Straße 164

10.30 Uhr Eröffnungsveranstaltung, Baubürgermeister Michael Stötzer ab 11.30 Uhr Führungen, Fahrten mit der Schmalspurbahn, Imbiss und Getränke, 14 Uhr »800 Jahre Stadtgespräch – zur Geschichte von Chemnitz« Die erste Straßenbahnlinie führte vom Hauptbahnhof zur Nikolai-Brücke (heute: Falkeplatz) und weiter nach Kappel, wo das Hauptdepot eingerichtet wurde. Bis 1910 wurde im Hauptdepot Kappel die noch heute als Museum erhaltene 8-gleisige Fahrzeughalle erbaut. Viele der heute zumeist leer stehenden Gebäude und Anlagen auf dem Areal sind mit der Entwicklungsgeschichte der Chemnitzer Straßenbahn eng verbunden.

Wanderer-Werke, Zwickauer Straße 221

11 – 17 Uhr Objektbesichtigungen, Nachnutzungsvisionen, Ausstellung alter Autos, Musik 11.30 Uhr Statements: Michael Stötzer, Baubürgermeister Stadt Chemnitz Thomas Morgenstern, Denkmalschutzbehörde Stadt Chemnitz Das Hauptgebäude der Wanderer-Werke mit dem markanten Fabrikurm sowie das Kessel- und Maschinenhaus mit hohem Schornstein wurden 1912-17 nach Plänen des Chemnitzer Architekturbüros Zapp & Basarke errichtet. Der riesige Baukomplex umfasst zwei Innenhöfe und zählt zu den frühen Stahlbetonbauten in Chemnitz – als ein Hauptwerk der Industriearchitektur des frühen 20. Jahrhunderts. Der gegenwärtige Privateigentümer ist nach einigen Jahren Stillstand und Verfall nunmehr um eine Nachnutzung bemüht und ließ das Gebäude sichern.

Stadtbad Chemnitz, Mühlenstraße 27

10 Uhr Führung zur Technik des Stadtbades (Vor Anmeldung erforderlich unter ☎ 0371 488-5248 / Kasse Stadtbad) 14 Uhr Führung zur Architektur und Baugeschichte Das Chemnitzer Stadtbad ist ein herausragendes Denkmal der sachlichen Architektur des Neuen Bauens der 1920er Jahre und passt daher thematisch zum diesjährigen Denkmaltag. Nach seiner Eröffnung gehörte es zur



Zum Denkmaltag zu besichtigen ist unter anderem das Wohnhaus Feistel, Kesselgarten 3. Foto: Thomas Morgenstern

damaligen Zeit zu den größten Hallenbädern Europas.

Ehemalige Astra-Werke, Altchemnitzer Straße 41

Objektführungen stündlich von 10 – 13 Uhr Das neue Astra-Werk wurde 1928 von Architekt Willy Schönfeld konsequent in Formen der Neuen Sachlichkeit mit tiefgestaffelter kubistischer Baugliederung und Bandfassade konzipiert. Eine symbolische Schreib-/Addiermaschinentaste – als Wahrzeichen des Unternehmens – bildet den vertikalen Kontrast zur lagerhaften, horizontalen Fassade.

Wohnhaus Feistel, Kesselgarten 3

Führungen: 13.30 und 15 Uhr (Vor Anmeldung bis 6.9.19 unter ☎ 0371 488-6351 erforderlich) 1929 plante und errichtete der Chemnitzer Architekt Max Werner Feistel am Kesselgarten sein eigenes Wohnhaus mit Garagenanbau und Atelier in klaren kubistischen Formen der Neuen Sachlichkeit. Das Stahlskeletthaus mit dreischaliger Außenwandkonstruktion gilt als konsequentester Vertreter der Moderne in Chemnitz.

Ehemaliges RAW, Emilienstraße 45

Führungen 11 und 13 Uhr (Vor Anmeldung bis 6.9.19 unter ☎ 0371 488-6351 erforderlich) Das frühere Reichsbahnausbesserungswerk (RAW) kann eine 150jährige Ge-

schichte vorweisen. 1869 war der Beginn des Werkstättenbahnhofs Chemnitz als Hauptwerkstatt der Königlich-Sächsischen Staatseisenbahn. Die ersten weitgespannten Hallenträgerwerke von Lok- und Wagenwerkstätten wurden anfangs in Holz später in Guss-eisen und Stahl ausgeführt. Mit der 1920 erfolgten Gründung der Deutschen Reichsbahn wurde das Bahnbetriebswerk weiter ausgebaut. 1992 konnte die 10.000ste instandgesetzte Diesellok übergeben werden. Die DB AG verfügte dann die Schließung des Werkes Chemnitz Ende 2003. Seit 2010 erfolgte die Übernahme der nicht genutzten Hallen und Flächen durch die »Birkus Immobilien GmbH« und es begann der Umbau zu einem modernen Gewerbepark.

Ehemalige Oberpostdirektion, Reichsstraße 11

Objektführungen 11 und 13 Uhr Das repräsentative Reichspostgebäude entstand 1902-04 und umschloss mit 5 Flügeln einen Innenhof (Atrium). Die roten Klinkerfassaden über hohem Sandsteinsockel werden durch hohe Ziergiebel in neogotischen Formen geprägt. Die Hauptstirnseiten und die Eingänge sind mit reichen bildhauerischen Schmuckelementen verziert. Bei den Bombenangriffen im März 1945 wurden der Nordflügel sowie Teile des steilauftragenden Daches und Ziergiebels an der Reichsstraße zerstört. Nach langem Leerstand erfolgt seit dem

Jahre 2018 der Umbau zu einer Seniorenwohnanlage.

Limbacher Straße 35, Villa und Fabrik

14 Uhr Objektführung zur Innenraumrestaurierung (Vor Anmeldung bis 6.9.19 unter ☎ 0371 488-6351 erforderlich); Die Villa wurde um 1868 in Neorenaissanceformen errichtet. Das Innere ist sehr anspruchsvoll gestaltet, insbesondere in der Eingangsvorhalle und im Treppenhaus, mit reichen Wand- und Deckenmalereien, die im Rahmen der Sanierung 2018-2019 aufwendig restauriert wurden. Dies wird bei einer Führung erläutert. Um 1908 wurde hinter der Villa eine Wäschefabrik errichtet, diese ist eine Eisenbeton-Konstruktion, die mit roten Klinkern verkleidet ist.

Rembrandtstraße 41, Mietshaus

In einer Führung um 14 Uhr wird die Innenraumrestaurierung erläutert Das lange Zeit dem Verfall preisgegebene gründerzeitliche Mietwohnhaus ist in den letzten 2 Jahren saniert und wieder einer Nutzung als Wohnhaus zugeführt worden. Im Inneren wurden dabei historische Befunde von prägenden Raumfassungen freigelegt und dokumentiert. Von den nachweisbaren 4 Befunden aus verschiedenen Epochen wurde die Fassung des Art Deco als seltene Treppenhausfassung in Chemnitz restauratorisch erhalten und denkmalgerecht wieder hergestellt.

Weitere geöffnete Objekte/Veranstaltungen:

Mühle Schmidt-Rottluff, Limbacher Straße 380

Führungen 11 und 14 Uhr durch den Förderverein Karl Schmidt-Rottluff Chemnitz e.V.

Bauten der Moderne auf dem Kaßberg an der Hoffmannstraße

14 Uhr Führung zu Hoffmannstraße 28, 45 und 52, Treffpunkt Hoffmannstraße 45

Technikmuseum Stellwerke II und III mit Seilablaufanlage, Hilbersdorf

10 – 15 Uhr Führungen stündlich nach Bedarf, Fahrten mit dem Maschinenhausexpress, Besichtigung Stellwerke, sanierter Güterschuppen; 11 Uhr historischer Wagenablauf

Chemnitz Viadukt und Führungen entlang des Chemnitzer Bahnboogens

11 – 17 Uhr Beckerstraße am Bahnviadukt, Viadukt e.V. »Warum sich Kämpfen lohnt«: der Verein wird den Kampf um das alte Viadukt darstellen; Ausstellung, 10 – 17 Uhr Infozentrum der DB Netze, Lothringer Straße 11 sowie Führungen entlang des Bahnboogens durch den Viadukt e. V. und DB Netze sowie »Ideen für das Umfeld gesucht – die Chemnitzer sind gefragt« Viadukt e.V.

Geöffnete Kirchen und Friedhöfe zum Tag des offenen Denkmals

Schloßkirche und Schloßbergmuseum, Schloßberg 11 und 12 14 – 17 Uhr geöffnet; Angebote für Kinder 14 und 16 Uhr Führungen durch Kirche und Teile des Klosters 17 Uhr findet das offizielle Abschlusskonzert des Denkmaltages unter dem Motto »Moderne: Umbrüche in Kunst und Architektur – und MUSIK« mit KMD Siegfried Petri (Orgel), Sabine Petri (Blockflöte) statt.

Stiftskirche Chemnitz-Ebersdorf, Mittweidaer Straße 79

14 – 16 Uhr Kirchenführungen 15 Uhr Erläuterung der Passionsbilder des Hesse-Altars 16.30 Uhr Konzert »Von Renaissance bis Moderne« Magdalena Schmutzler, Harfe

Stadtkirche St. Jakobi, Jakobikirchplatz 1

Kirchenführung am Tag des offenen Denkmals: 13.30 Uhr, Treffpunkt vor Eingangsportal

Friedhof St. Nikolai und St. Nikolaikirche, Michaelstraße 15

14.30 Uhr Vortrag und Friedhofsführung St. Nikolaikirche, Michaelstr. 15 17 Uhr Konzert Violine Solo mit Prof. Michael Grube

Evangelisch-methodistische Friedenskirche, Kaßbergstraße 30

Kirchenführungen 12 – 16 Uhr stündlich, Nachbarschaftsfest, Musik, Imbiss und Getränke

Mehr unter www.chemnitz.de

Sechs neue KRACH-Macher

Sechs Projekte aus der Kultur- und Kreativwirtschaft wurden am Freitag gekürt. Sie können in den kommenden Wochen und Monaten ihre KRACH-Räume im Kreativhof »Die Stadtwirtschaft«, im Wirkbau sowie im K40 der schönherr.fabrik beziehen – die Vermieter stellen die Räume für bis zu drei Jahre ohne Kaltmiete zur Verfügung. Darüber hinaus können sich die Preisträger über ein Startbudget von bis zu 5.000 Euro freuen.

»Unsere international besetzte Jury hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Wir haben aus dem Pool von über 20 hervorragende Bewerbungen aus ganz Deutschland eine Auswahl getroffen, die den Wirtschaftsstandort Chemnitz stärken und die Kultur- und Kreativwirtschaft in der Stadt bereichern wird«, erklärt Sören Uhle, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) und Jury-Mitglied bei KRACH.

Die Preisträger und Preisträgerinnen spiegeln die Bandbreite der Kultur- und Kreativwirtschaft wieder. So wird die mobile Schreib- und Druckwerkstatt ihr Hauptquartier im Kreativhof »Die Stadtwirtschaft« beziehen und hier auch Workshops anbieten. Das Leipziger Künstler-Duo »Doppeldenk« errichtet einen zweiten Produktionsstandort im Chemnitzer Wirkbau. Dort hin zieht ebenfalls eine Werkstatt mit Büro für den Verleih und Verkauf großer XXL-Weihnachtsfiguren, die in erzgebirgischen Handwerksbetrieben entstehen. Das K40 in der schönherr.fabrik soll nach der anstehenden Renovierung durch das Interior-Design-Studio »Alles Gold was glänzt«, ein für Hobbyfotografen offenes Foto-Studio »Offene Blende« sowie durch VRENDEX, ein Unternehmen zur Entwicklung von Virtual-Reality- sowie Augmented-Reality-Anwendungen, belebt werden. Für Bewerber stehen in diesem Jahr sechs Flächen zwischen 25 und 260 Quadratmetern bereit. Das Förderprogramm KRACH war zum zweiten Mal ausgeschrieben worden.



Die Preisträger des KRACH-Wettbewerbes

Foto: Fabian Thüroff / CWE

FÖRDERPROGRAMM KREATIVRAUM CHEMNITZ KRACH

KRACH-Preisträger und Preisträgerinnen 2019

Kreativhof »Die Stadtwirtschaft«:
Schreib-, Druck- und Buchkunstwerkstatt
Raumgröße: 47 qm, bereitgestellt durch Kreatives Chemnitz e.V. im Auftrag der Stadt Chemnitz
Die seit mehr als einem Jahr aktive offene und mobile **Schreib-, Druck- und Buchkunstwerkstatt** von Sozialpädagogin Jule Winkler und Designerin Nora Friedrich sucht eine feste Bleibe – und verwandelt den KRACH-Raum ins eigene Hauptquartier und einen

Ort, an dem alle Altersgruppen, vor allem aber Kinder und Jugendliche die Kunst des Drucks und des Büchermachens lernen können. Träger des Projekts ist der Förderverein für den musischen KiGa Chemnitz e.V..

Wirkbau – Raum 1: **Doppeldenk**
Raumgröße: ca. 40 qm, bereitgestellt durch MIB Wirkbau Chemnitz
Unter dem Namen **»Doppeldenk«** gestaltet das Künstler-Duo Andreas Glauch und Marcel Baer seit 2007 Malerei, Grafik, Skulpturen oder Fassaden – neben dem Studio in Leipzig soll der KRACH-Raum im Wirkbau

ihr zweiter Standort werden. Mit Chemnitz sind sie bereits vielfältig verbunden, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit der Galerie Borsenanger sowie eine Reihe von Lieferanten in Stadt und Region.

Wirkbau – Raum 2:

XXL-Weihnachtsfiguren

Raumgröße: ca. 30 qm, bereitgestellt durch MIB Wirkbau Chemnitz GmbH & Co. KG
Felix Prehl und André Rückert sind Fans der erzgebirgischen Weihnacht und der dortigen handwerklichen Traditionen mit ihren Schnitzfiguren. Große **XXL-Weihnachtsfiguren**, entstanden bei Handwerksbetrieben im Erzgebirge, sollen vom KRACH-Raum aus zur Vermietung und zum Verkauf angeboten werden, um Weihnachtsmärkte, Geschäfte oder Unternehmensräume zu schmücken. Darüber hinaus dient der Raum als Werkstatt

für kleinere Reparaturen.

schönherr.fabrik K40 – Raum 1:

»Offene Blende«

Raumgröße: ca. 260 qm, bereitgestellt durch SCHÖNHERR WEBER GmbH
Noch nie wurde so viel fotografiert wie heute: Susan Strebe greift mit ihrem Projekt **»Offene Blende«** den Trend auf und eröffnet in ihrem KRACH-Raum ein Fotostudio, das interessierte Hobbyfotografen stundenweise anmieten können: Neben einer technischen Grundausstattung stehen auch unterschiedliche Themenräume für Fotoinszenierungen bereit. Ergänzt wird das Angebot durch Kurse zum Beispiel im Bereich der Bildbearbeitung.

schönherr.fabrik K40 – Raum 2

»Alles Gold was glänzt«

Raumgröße: ca. 130 qm, bereitgestellt durch SCHÖNHERR WEBER GmbH
Mit ihrem Unternehmen **»Alles Gold was glänzt«** ist Laura Dähn bereits seit Ende 2018 nebenberuflich aktiv – mit KRACH will sie nun durchstarten und plant die Einrichtung eines Interior-Design-Studios, das sich unter anderem mit der Einrichtung von Privat- und Ferienhäusern, Ladengeschäften oder Unternehmensräumen beschäftigt. Der KRACH-Raum wird Showroom und Verkaufsfläche für kuratierte Kunst und außergewöhnliches Design.

schönherr.fabrik K40 – Raum 3:

VRENDEX Raumgröße: ca. 130 qm, bereitgestellt durch SCHÖNHERR WEBER GmbH

Unter Leitung von Manuel Dudczig entwickelt das dreiköpfige **VRENDEX**-Team Anwendungen in den Bereichen Virtual und Augmented Reality, die insbesondere zur schnelleren und ortsunabhängigen Produktentwicklung und Produktpräsentation eingesetzt werden sollen. VRENDEX verknüpft dabei Technologie, Kreativität und Wissenschaft und kann bereits auf einen illustren Kundenstamm aus dem Maschinen- und Anlagenbau, aus der IT- und aus der Eventbranche verweisen

Gremium wurde umbenannt in Kommunalpräventiver Rat

Der Kriminalpräventive Rat wird seine Bezeichnung ändern und ab sofort in Kommunalpräventiver Rat umbenannt. Dies haben die Mitglieder des KPR in der Beratung vom 22. August 2019 beschlossen. Hintergrund ist, dass mit dem Sächsischen Konzept zu mehr Sicherheit in den Kommunen (ASS-KOMM) ein anderer Fokus gesetzt werden soll. Chemnitz unterstützt die sächsische Strategie, die beinhaltet, kommunale Prävention stärker in den Fokus zu rücken. Gleichzeitig ist die Umbenennung ein Zeichen dafür, dass Prävention eine wichtige kommunale Angelegenheit ist.

Weiterer Inhalt der Beratung war die Auswertung der bereits laufenden Maßnahmen, die auf Grund der Vor-

schläge der Bürgerinnen und Bürger in der letzten Sicherheitskonferenz eingeleitet wurden. Sehr oft wurde der Wunsch zu besserer Vernetzung der Partner aus der Verwaltung geäußert, um über Befugnisse und Zuständigkeiten hinweg Probleme lösen zu können. Diese Abstimmungen laufen sehr erfolgreich, da die für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die jeweiligen Problemlagen beraten und konkrete Maßnahmen abstimmen. Beispiel dafür ist die Änderung bei den Kontrollschwerpunkten von Polizei und Ordnungsamt. Die Strategie, dass Polizei und Stadtrordnungsamt gemeinsame Kontrollgänge unternehmen, wird ebenfalls fortgesetzt. In Bezug auf die Sauber-

keit in der Stadt nimmt der ASR Hinweise zu Problemlagen entgegen und versucht, Lösungen zu finden. Die nächste Sicherheitskonferenz findet Anfang des Jahres 2020 statt. Schwerpunkte werden die Themen Einbruchskriminalität, Anzeigeverhalten bei Straftaten und Informationen zur Strafverfolgung sein. Der KPR appelliert an die Bürgerinnen und Bürger, Straftaten unbedingt anzuzeigen. Nur dann kann ein realistisches Bild zur Kriminalitätslage erstellt werden. Außerdem ermöglichen Anzeigen, dass die Polizei bei regionaler Häufung von Delikten gezielter kontrollieren kann. Dies wiederum führt dazu, dass Straftaten zurückgehen. Ein weiteres Ergebnis ist, dass im Rahmen eines Bürgerbeteiligungs-

verfahrens ermittelt werden soll, welchen Bedarf es gibt, Mediatoren im öffentlichen Raum einzusetzen. Diese sollen im öffentlichen Raum deeskalierend wirken und als niedrigschwellige Ansprechpartner vor Ort eingesetzt werden. Erfolgreiche Beispiele dafür sind die Mediatoren in München oder die Parkwächter in Hamburg. Dies zu prüfen, entspricht ebenfalls dem Wunsch der Teilnehmenden der letzten Sicherheitskonferenz.

Die Termine für die Workshops zum Konfliktmanagement im öffentlichen Raum werden im September im Amtsblatt bekanntgegeben. Interessierte können sich schon jetzt unter kriminalpraevention@stadt-chemnitz.de melden.

Landtagswahl

Rund 3,3 Millionen Wählerinnen und Wähler sind am 1. September 2019 aufgerufen, die Abgeordneten für den 7. Sächsischen Landtag zu wählen. Zugelassen hat der Landeswahlausschuss Landeslisten von 19 Parteien. In den drei Chemnitzer Wahlkreisen wurden außerdem jeweils 8 bzw. 9 Wahlkreisbewerber zugelassen. Am Sonntag nach 18 Uhr beginnt das Auszählen der Stimmen.

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 10 Chemnitz 1, 11 Chemnitz und 12 Chemnitz 3 für die Landtagswahl am 1. September 2019 zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen findet am Donnerstag, dem 5. September 2019, 10:00 Uhr, im Rathaus, Markt 1, Zi. 118, statt. Die Sitzung ist öffentlich. Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Chemnitz 2040 – Auf zur zweiten Runde



Zur Auftaktveranstaltung zur Chemnitz-Strategie im März 2019 beteiligten sich die Teilnehmer an interaktiven Stationen mit der Zukunft ihrer Stadt.

Archivfoto: Kristin Schmidt

Nach der Auftaktveranstaltung für die Chemnitz-Strategie im März 2019 im Tietz beginnt nun die zweite Phase des Arbeitsprozesses: Ausgehend von der Entwicklung einer Vision für Chemnitz 2040 werden Herausforderungen und Ziele für die Stadtentwicklung erarbeitet, diskutiert und durch Strategien ergänzt. Alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind herzlich eingeladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Dafür bieten sich in den nächsten Monaten diverse Möglichkeiten und Veranstaltungen.

Hintergrund Die Chemnitz-Strategie...

2040 ist das gesamtstädtische Leitbild unserer Stadt und antwortet auf die Frage wie sich Chemnitz bis 2040 entwickeln soll.

entsteht aus einem intensiven, kritischen Dialog zwischen Bürgern, Stadtpolitik und Verwaltung.

wird Selbstverpflichtung aller Beteiligten und ist Grundlage für zukünftige, politische Entscheidungen und Fachkonzepte.

berücksichtigt die Eigenheiten der Stadt und selbstgesteckte Ziele bei der Auseinandersetzung mit globalen Veränderungsprozessen.

Ihr Fahrplan zur Beteiligung an der Chemnitz-Strategie: Wann und wie können Sie mitwirken?

Online-Dialog



Die Chemnitz-Strategie geht in die zweite Runde! Treten Sie ein in den **Online-Dialog** und sagen Sie uns, wo Sie welche Herausforderungen und Handlungsbedarfe sehen. Sie wollen sich lieber offline beteiligen? Kein Problem – kommen Sie einfach zur Langen Tafel!



Chemnitz-Strategie on Tour – Wann und Wo?

27.09.2019, 15 – 18 Uhr,
Markersdorfer Oase
28.09.2019, 14 – 17 Uhr,
Sachsen-Allee

Chemnitz-Strategie on Tour: Lange Tafel in den Stadtteilen

Die Chemnitz-Strategie geht auf Tour und macht Halt in der Markersdorfer Oase und in der Sachsen-Allee. Bei Kaffee und Kuchen können Sie sich ungezwungen über den aktuellen Stand der Chemnitz-Strategie informieren und die Diskussion der wichtigen Herausforderungen und Ziele um Ihre Perspektive und Ihre Vision für Chemnitz 2040 ergänzen. Auch für Kinder gibt es spannende Mitmach-Aktionen.

Jugendbeteiligung

Die Zukunft dieser Stadt ist vor allem für diejenigen von Bedeutung, die heute noch zur Schule gehen und zu den jüngeren Bürgerinnen und Bürgern zählen. Im Jahr 2040 sind sie erwachsen – wie sieht dann ihr Chemnitz aus? Und was muss heute getan werden, damit diese Vision Wirklichkeit wird? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Wann und Wo?
Herbstferien, detaillierte Zeit und Ort wird noch bekannt gegeben

Bürgerratschlag



Bürgerratschlag

In den nächsten Wochen werden 1000 Bürgerinnen und Bürger der Stadt einen Brief erhalten mit der Bitte, sich gegen Ende der Beteiligungsphase am Bürgerratschlag zu beteiligen.

Aus den Rückmeldungen wird eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern ausgewählt, die in ihrer Zusammensetzung hinsichtlich Alter und Geschlecht ähnlich der Chemnitzer Gesamtbevölkerung ist. Diese haben dann die Chance, intensiv und kritisch noch einmal alle bis dahin gewonnenen Ergebnisse zu diskutieren, zu hinterfragen und zu ergänzen.

Wann und Wo?
04.11.2019,
Rathaus Stadt Chemnitz

Offenes Atelier



Offenes Atelier

Am Ende des Beteiligungsprozesses werden alle bisher erarbeiteten Ergebnisse aus dem Prozess einer großen Öffentlichkeit vorgestellt und gemeinsam mit lokalen Stakeholdern und den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Auch hier wird noch einmal intensiv gearbeitet und in ansprechenden Formaten gemeinsam an der Chemnitz-Strategie gearbeitet.

Wann und Wo?
28.11.2019,
Ort wird noch bekannt gegeben

Ausblick – Was passiert nach der Beteiligung?

Alle Ergebnisse aus dem öffentlichen Beteiligungsprozess laufen im parallelen Fachprozess zusammen und fließen in die Erarbeitung der Chemnitz-Strategie ein. Im Laufe des nächsten Jahres wird es Abstimmungsrounds mit der Verwaltung und dem Stadtrat geben. Der Beschluss der Chemnitz-Strategie ist für Ende 2020 geplant. Zur Chemnitz-Strategie wird kontinuierlich berichtet auf www.chemnitz.de/strategie

Mehr zur Chemnitz-Strategie:

FAQ, Details zur Morgenstadt-Analyse, über den Prozessverlauf und einzelne Veranstaltungen unter www.chemnitz.de/strategie

Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 04.09.2019, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Bericht zum Anlaufen des Schuljahres 2019/2020 u. a. mit Schülerbeförderung, | <ol style="list-style-type: none"> 4. Umzügen/Auslagerungen 5. Information zu den Belegungsplänen der Schwimmbäder im Schuljahr 2019/2020 6. Verschiedenes 7. 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 8. 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder | <ol style="list-style-type: none"> 9. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich – |
|---|---|---|

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 09.09.2019, 19:00 Uhr, Sitzungsraum, Rathaus Mittelbach,
Hofer Straße 27, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 19.08.2019 4. Vorlagen an den Ortschaftsrat | <ol style="list-style-type: none"> 5. 4.1. Nachrücken einer Ersatzperson für den Ortschaftsrat Mittelbach aufgrund der Wahl des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates
Vorlage: OR-037/2019
Einreicher: Ortschaftsrat Mittelbach 6. Verpflichtung des OR-Mitgliedes gemäß § 69 (1) i. V. mit § 35 (1) SächsGemO 7. Informationen des Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Einwohnerfragestunde 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – |
|--|--|

G. Fix //
Ortsvorsteher

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag über die Lieferung von Asphaltmischgut 2019-2021 mit den zwei wirtschaftlichsten Bietern. Wichtig: Es werden nur Bieter zugelassen, mit Asphaltmischwerk im Stadtgebiet Chemnitz bzw. im Umkreis von maximal 10 km von Chemnitz.

Vergabenummer: 10/66/19/011

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Kauf eines Multicar mit Wasserfassaufbau und eines Transporters

Los 1: Multicar mit Wasserfassaufbau

Los 2: Transporter

Vergabenummer: 10/10/19/062

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Kauf eines Kompaktladers, eines Transporters und eines Kleintraktors

Los 1: Kompaktlader

Los 2: Transporter

Los 3: Kleintraktor

Vergabenummer: 10/10/19/058

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Reinigungsleistung, Glasreinigung Feuerwachen der Stadt Chemnitz

Los 1: Unterhalts-, Sonder-, und Baureinigung Feuerwachen Chemnitz

Los 2: Glas- und Rahmenreinigung Feuerwachen Chemnitz

Vergabenummer: 10/17/19/010

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Wartungsverlängerung GroupWise

Vergabenummer: 10/18/19/048

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren nach VOL
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen nach VgV Abschnitt 6

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<https://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de>

sowie im Oberschwellerbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078

Fax: 0371 488 3096

E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz,
Haus A 5. OG Raum A 520

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und
13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 –
12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr,
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt

Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.

Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter:
<http://www.chemnitz.de/ausschreibung-ver>

öffentlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Stellenangebote**ARBEITEN IN DER
STADT DER MODERNE**

Wir suchen zur vorerst befristeten Besetzung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 20 und 40 Wochenstunden mehrere:

KAUFLEUTE FÜR BÜROMANAGEMENT

Kennziffer: 10/08 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488 1165

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Tiefbauamt in Vollzeit mit 40 Stunden/Woche unbefristet eine/n:

SACHBEARBEITER/IN**ÖPNV-PLANUNG, DIGITALISIERUNG**

Kennziffer: 66/05 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488 1137

Wir suchen zum 01.11.2019 befristet bis 30.11.2020 für das Baugenehmigungsamt eine/n:

INGENIEUR/IN FÜR BAUWESEN

Kennziffer: 63/10 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488 1146

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Impressum

**HERAUSGEBER**

Stadt Chemnitz

Die Oberbürgermeisterin

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur**

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 17.02.2017



Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Änderung des Umlegungsplanes betreffend das Umlegungsverfahren 73 – „Technopark Süd“, Gemarkung Altchemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt:

Für das Umlegungsverfahren 73 – „Technopark Süd“, Gemarkung Altchemnitz, ist der Umlegungsplan (Beschluss 1/12/032 des Umlegungsausschusses vom 28.08.2018) betreffend das Flurstück 640/31 der Gemarkung Altchemnitz (Ordnungsnummern 4) durch Beschluss 1/12/035 vom 25.06.2019 geändert worden. Die Änderung ist am 03.08.2019 unanfechtbar geworden. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Änderung des Umlegungsplanes kann

innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift

erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.
2. Auf elektronischem Weg: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz – Umlegungsausschuss über den auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 22. August 2019

gez. **Miko Runkel** //
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 05.09.2019, 16:30 Uhr,
Beratungsraum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationsvorlage an den Kulturausschuss
Information zur Gedenktafel des Rotary Clubs Chemnitz für Ernst Georg August Baumgarten und Prof. Thomas Geßner im Rahmen des Projektes „Große Chemnitzer“

Vorlage: I-042/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

4. Aktuelle Informationen zur Kulturhauptstadt-Bewerbung
5. Verschiedenes
- 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

§ 3

Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)
Schloßchemnitz (02)
Furth (11)
Glösa-Draisdorf (12)
Borna-Heinersdorf (13)
Ebersdorf (14)
Hilbersdorf (15)
Euba (16)
Sonnenberg (21)
Lutherviertel (22)
Yorckgebiet (23)
Gablenz (24)
Adelsberg (25)
Kleinolbersdorf-Altenhain (26)
Altchemnitz (41)
Bernsdorf (42)
Reichenhain (43)
Erfenschlag (44)
Harthau (45)
Einsiedel (46)
tragen.

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.
(3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild heraldisch rechts in Gold zwei blaue Pfähle, heraldisch links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen.
²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt.
³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.
(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).
(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
(2) ¹Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeisterin).
²Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihr der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht

Klaffenbach (47)
Helbersdorf (61)
Markersdorf (62)
Morgenleite (63)
Hutholz (64)
Kapellenberg (81)
Kappel (82)
Schönau (83)
Stelzendorf (84)
Siegmar (85)
Reichenbrand (86)
Mittelbach (87)
Kaßberg (91)
Altendorf (92)
Rottluff (93)
Rabenstein (94)
Grüna (95)
Röhrsdorf (96)
Wittgensdorf (97)

gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) ¹Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig.
²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin übertragen werden.

³Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ältestenrat

§ 7

Ältestenrat

¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei Vorlagen mit herausgehobener Bedeutung berät.
²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 8

Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Stadtentwicklung und Mobilität
3. Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit
4. Kulturausschuss
5. Sozialausschuss
6. Schul- und Sportausschuss
7. Betriebsausschuss
8. Umlageausschuss
9. Jugendhilfeausschuss

(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 13 Stadträten und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende.

²Der Umlageausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlageausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.

(1) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 7 widerruflich aus seiner Mitte.

²Für den Umlageausschuss bestellt der Stadtrat die Ausschussmitglieder sowie einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.

⁵Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.

⁶Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört.

⁷Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen.

⁸Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

(3) ¹Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 7 genannten Ausschüsse berufen werden.

²Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 7 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

³Für den Schul- und Sportausschuss soll ein weiterer in Satz 2 genannter sachkundiger Einwohner berufen werden.

⁴Es sollen in den

- Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter Kleingartenbeirates,
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates,
- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates und der Schulen in freier Trägerschaft, ein Mitglied des Stadtsportbundes sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende,
- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist. ⁵Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

§ 9

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 10

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des beständigen Haushaltsplanes allgemein zuständig für

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,
2. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 12 bis 21 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.

(3) ¹Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

³Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) ¹Die Vorberatung von Petitionen findet im zuständigen Fachausschuss statt.

²Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind.

³Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt.

⁴Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11

Beiräte

(1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte.

²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben.

³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gemäß § 47 SächsGemO werden gebildet:

1. Seniorenbeirat
2. Behindertenbeirat
3. AGENDA-Beirat
4. Kleingartenbeirat
5. Migrationsbeirat

(3) ¹Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (Sächs KRG).

²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

³Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.

⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach folgenden Sparten richten:

- Bibliotheken/Literatur
- Bildende/angewandte Kunst
- Film/Medien
- Heimatspflege
- Jugendkultur
- Kultur und Bildung
- Musik
- Sammlungen/Museen
- Soziokultur
- Theater/Darstellende Kunst

(4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus 8 sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.

²Der Stadtrat bestellt die Beiratsmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴Beauftragte nach § 25 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabebereichs teilnehmen.

⁵Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Fortsetzung Seite 19

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. Seite 542) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 21.08.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ältestenrat

§ 7 Ältestenrat

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 8 Bildung von Ausschüssen

§ 9 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

§ 10 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

§ 11 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

§ 12 Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit

§ 13 Der Kulturausschuss

§ 14 Der Betriebsausschuss

§ 15 Der Sozialausschuss

§ 16 Der Schul- und Sportausschuss

§ 17 Der Umlageausschuss

§ 18 Der Jugendhilfeausschuss

V. Oberbürgermeisterin, Beigeordnete, Beauftragte

§ 21 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin*

§ 22 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

§ 23 Rechtsstellungen und Aufgaben der Beigeordneten

§ 24 Beauftragte

§ 25 Vertretung der Stadt

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26 Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge

§ 27 Einwohnerfragestunde

§ 28 Bürgerbegehren

§ 29 Bürgerinformation

§ 30 Bürgerplattformen

VII. Ortschaftsverfassungen

§ 31 Bildung der Ortschaftsräte

§ 32 Aufgaben der Ortschaftsräte

§ 33 Ortsvorsteher

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Anlage

Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Fortsetzung von Seite 18

Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

⁶Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

⁵Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

⁷Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

⁸Für die sachkundigen Einwohner nach Abs. 3 können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

(1) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(2) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsvorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.

(3) ¹Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen.

²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden.

³Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2. Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 12 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens

3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung

4. Repräsentationsaufgaben

5. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz

6. Personalangelegenheiten

7. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,

8. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens

9. grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

1. Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 EUR und 5.000 EUR liegt,

2. die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung) ab Besoldungsgruppe A13, Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; für Beamten im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden, die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hin- und Ausweichen des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsstufe 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,

3. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind.

4. die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung durch den Arbeitgeber, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind.

5. Kreditaufnahmen ab 2.500.000 EUR,

6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,

7. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR, und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen

Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

8. Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,

9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,

10. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kaufpreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,

11. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt,

12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,

13. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO,

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 Euro im Einzelfall wird auf die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 13 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Bauleitplanung,
2. Stadtplanung, Stadtentwick-

lung, Vermessung und Verkehrsplanung,

3. Mobilitätsstrategie,

4. Landschafts- und Grünordnungsplanung,

5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,

6. Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,

7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen, Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) bedürfen,

9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung,

10. Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kulturausschuss.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:

1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,

2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,

3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,

4. die Anordnung von Umlegungsverfahren.

(3) ¹Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig.

²Einzelnmaßnahmen werden ab einem Umfang von 400.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

§ 14

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz),

2. Hochwasserschutz,

3. Abfallwirtschaftsstrategie,

4. Polizeiverordnung, Kriminalprävention,

5. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden,

6. Tierparkkonzeption.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit insbesondere über:

1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,

2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

§ 15

Der Kulturausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Ange-

legenheiten der Stadt Chemnitz.

(2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:

1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für

a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,

b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,

c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,

d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,

e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,

2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,

3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht übersteigt wird,

4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,

5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.

§ 16

Der Betriebsausschuss

¹Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB).

²Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 17

Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.

(2) ¹Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten.

²Die Vertreter der Stadt Chemnitz in der Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus.

³Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,

Fortsetzung Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

2. die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinische Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,
3. Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
4. die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferrichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:
 1. die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
 2. die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
 3. die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
 4. die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

§ 18

Der Schul- und Sportausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorbereitet.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:
 1. die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
 2. die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
 3. die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung mit einem Verkaufspreis von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
 4. grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
 6. Grundsätze der Nutzung und Betreuung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
 7. die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
 8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,

9. Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
10. langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
11. Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
12. langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches; oder wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
13. An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

§ 19

Der Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.
- (2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzen zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 20

Der Jugendhilfeausschuss

- Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

V. Oberbürgermeisterin, Beigeordnete, Beauftragte

§ 21

Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin

- ¹Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung.
- ²Sie vertritt die Stadt Chemnitz.
- ³Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 22

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

- (1) ¹Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ²Sie entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
 2. Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 12 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über-

- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR,
4. Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
5. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
6. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

- (3) Der Oberbürgermeisterin sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
2. Entscheidungen nach dem BauGB über
 - 2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 – 28 BauGB
 - 2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB
 - 2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gemäß § 155 Abs. 3 BauGB
 - 2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB
 - 2.5 Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gemäß §§ 169 ff. BauGB
 - 2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gemäß §§ 175 – 179 BauGB
 - 2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB
 - 2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß §§ 182 – 186 BauGB
3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
 - 3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
 - 3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
 - 3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Baubeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Sonderprogramms Schulhausbau

7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesenem dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 3 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 23

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit.
- ²Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) ¹Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate.
- ²Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
- ³Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung vertreten.
- (3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 24

Beauftragte

- (1) ¹Die Stadt Chemnitz bestellt je einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Migrationsbeauftragten, einen Kinder- und Jugendbeauftragten und eine Behindertenbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- ²Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat.
- ³Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.
- (3) Der Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit seiner Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.
- (5) Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.
- (6) ¹Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung.
- ²Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 25

Vertretung der Stadt

- (1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentli-

chen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist.

²Sie kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) ¹Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, bevor sie als gesetzliche Vertreterin der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgeordneten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder allein zusteht; insoweit der Stadtrat Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Einwirkung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
5. Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
6. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft

²Sie ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

(4) ¹Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt.

²Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend.

³Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen.

⁴Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin gewählt werden.

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26

Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge

- (1) Einwohnerversammlungen sollen vierteljährlich stattfinden und werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung von der Oberbürgermeisterin anberaumt und einberufen.
- (2) ¹Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) ¹Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).
- ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27

Einwohnerfragestunde

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch die Oberbürgermeisterin ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt.
- 2 Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen

stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

- (2) ¹Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen.

²Nicht zulässig sind Fragen:

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
- zu persönlichen Einzelfällen
- die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten

³Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

- (3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei der Oberbürgermeisterin einzureichen.

²Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten.

³Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein.

⁴Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 28

Bürgerbegehren

- ¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gemäß § 25 Sächs-

GemO i. V. m. § 6 SächsKomVerf RDVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren).

- ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 29

Bürgerinformation

¹Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird.

²Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden.

- ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 30

Bürgerplattformen

(1) Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-094/2014 können sich im Stadtgebiet Bürgerplattformen bilden.

(2) ¹Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen.

²Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig.

³Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.

(3) ¹Bürgerplattformen sind in allen, ihren Bereich betreffenden, Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen.

²Ihre Hinweise und Anregungen sind

als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln.

³Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt.

⁴In den Ausschüssen können sie gehört werden.

⁵Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren.

⁶Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.

(4) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.

(5) ¹Die Bildung von Bürgerplattformen sind dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

²Abweichungen von Anlage 3 Pkt.4 der B-094/2014 sind mit Stadtratsbeschluss bei langjähriger, stabiler, am Allgemeinwohl orientierter Arbeit möglich.

VII. Ortsverfassungen

§ 31

Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder

im Ortsteil Röhrsdorf 13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf 10 Mitglieder

§ 32

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) ¹Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören.

²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 33

Ortsvorsteher

(1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode.

²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 16.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 23.05.2018, außer Kraft.

Chemnitz, den 26.08.2019

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung (1) Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteil- gliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend, umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinstrukturelle Aufteilung des Stadtgebietes.
3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit

ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinstrukturelle hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999) Stadtteil Zentrum

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnhof Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnhof Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) fol-

gend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtteilgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtteilgrenze
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungs-

grenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtteilgrenze Stadtteilgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtteilgrenze Stadtteilgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtteilgrenze Stadtteilgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten

Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba,

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze

Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagseite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittagseite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach
Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau
Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschloßchen in Zwickauer Straße
Am Feldschloßchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schöna

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schöna, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schöna (Südgrenze der Kleingarten-sparte „Westend“, Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschloßchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schöna Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schöna-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönaer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schöna-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schöna-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schöna-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönaer Siedlung); Gemarkung Schöna Süd-grenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1

(Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmär

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohaer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohaer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schöna; Am Feldschloßchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schöna (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aberggrund, Steinwiese), 324/1, 317/1,

316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schöna, Gemarkungsgrenze Schöna-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt